

PATENT COOPERATION TREATY

PCT

INTERNATIONAL PRELIMINARY REPORT ON PATENTABILITY
(Chapter I of the Patent Cooperation Treaty)

(PCT Rule 44bis)

Applicant's or agent's file reference P807844/WO/1	FOR FURTHER ACTION		See item 4 below
International application No. PCT/EP2007/009498	International filing date (<i>day/month/year</i>) 02 November 2007 (02.11.2007)	Priority date (<i>day/month/year</i>) 21 December 2006 (21.12.2006)	
International Patent Classification (8th edition unless older edition indicated) See relevant information in Form PCT/ISA/237			
Applicant DAIMLER AG			

<p>1. This international preliminary report on patentability (Chapter I) is issued by the International Bureau on behalf of the International Searching Authority under Rule 44 bis.1(a).</p> <p>2. This REPORT consists of a total of 6 sheets, including this cover sheet.</p> <p>In the attached sheets, any reference to the written opinion of the International Searching Authority should be read as a reference to the international preliminary report on patentability (Chapter I) instead.</p>																								
<p>3. This report contains indications relating to the following items:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="width: 30%;">Box No. I</td> <td>Basis of the report</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. II</td> <td>Priority</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. III</td> <td>Non-establishment of opinion with regard to novelty, inventive step and industrial applicability</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. IV</td> <td>Lack of unity of invention</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Box No. V</td> <td>Reasoned statement under Article 35(2) with regard to novelty, inventive step or industrial applicability; citations and explanations supporting such statement</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. VI</td> <td>Certain documents cited</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. VII</td> <td>Certain defects in the international application</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. VIII</td> <td>Certain observations on the international application</td> </tr> </table> <p>4. The International Bureau will communicate this report to designated Offices in accordance with Rules 44bis.3(c) and 93bis.1 but not, except where the applicant makes an express request under Article 23(2), before the expiration of 30 months from the priority date (Rule 44bis .2).</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. I	Basis of the report	<input type="checkbox"/>	Box No. II	Priority	<input type="checkbox"/>	Box No. III	Non-establishment of opinion with regard to novelty, inventive step and industrial applicability	<input type="checkbox"/>	Box No. IV	Lack of unity of invention	<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. V	Reasoned statement under Article 35(2) with regard to novelty, inventive step or industrial applicability; citations and explanations supporting such statement	<input type="checkbox"/>	Box No. VI	Certain documents cited	<input type="checkbox"/>	Box No. VII	Certain defects in the international application	<input type="checkbox"/>	Box No. VIII	Certain observations on the international application
<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. I	Basis of the report																						
<input type="checkbox"/>	Box No. II	Priority																						
<input type="checkbox"/>	Box No. III	Non-establishment of opinion with regard to novelty, inventive step and industrial applicability																						
<input type="checkbox"/>	Box No. IV	Lack of unity of invention																						
<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. V	Reasoned statement under Article 35(2) with regard to novelty, inventive step or industrial applicability; citations and explanations supporting such statement																						
<input type="checkbox"/>	Box No. VI	Certain documents cited																						
<input type="checkbox"/>	Box No. VII	Certain defects in the international application																						
<input type="checkbox"/>	Box No. VIII	Certain observations on the international application																						

<p>The International Bureau of WIPO 34, chemin des Colombettes 1211 Geneva 20, Switzerland</p> <p>Facsimile No. +41 22 338 82 70</p>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Date of issuance of this report 23 June 2009 (23.06.2009)</td> </tr> <tr> <td>Authorized officer Agnes Wittmann-Regis</td> </tr> <tr> <td>e-mail: pt06.pct@wipo.int</td> </tr> </table>	Date of issuance of this report 23 June 2009 (23.06.2009)	Authorized officer Agnes Wittmann-Regis	e-mail: pt06.pct@wipo.int
Date of issuance of this report 23 June 2009 (23.06.2009)				
Authorized officer Agnes Wittmann-Regis				
e-mail: pt06.pct@wipo.int				

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE**
(Regel 43bis.1 PCT)

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts
siehe Formular PCT/ISA/220

WEITERES VORGEHEN
siehe Punkt 2 unten

Internationales Aktenzeichen
PCT/EP2007/009498

Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)
02.11.2007

Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
21.12.2006

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B60K37/02 B60K35/00

Anmelder
DAIMLER AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde



Europäisches Patentamt - Gitschiner Str. 103
D-10958 Berlin
Tel. +49 30 25901 - 0
Fax: +49 30 25901 - 840

Datum der Fertigstellung dieses Bescheids

siehe Formular PCT/ISA/210

Bevollmächtigter Bediensteter

Kyriakides, Leonidas

Tel. +49 30 25901-526



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a. Art des Materials:
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b. Form des Materials:
 - in Papierform
 - in elektronischer Form
 - c. Zeitpunkt der Einreichung:
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
4. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Zu Punkt V

1 EINLEITUNG

1.1 Es wird auf folgendes Dokument verwiesen:

D1: GB-A-2 346 350 (ROVER GROUP [GB]) 9. August 2000 (2000-08-09)

2. NEUHEIT

2.1 Unabhängiger Anspruch 1

2.1.1 Das Dokument D6 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruches 1 angesehen. Es offenbart:

ein Bedien- und Anzeigesystem für ein Fahrzeug mit einer Multifunktionsbedieneinheit (10) zur Auswahl und/oder Aktivierung von Einträgen in einer Menüstruktur (Fig.) mit mehreren Menüebenen (12), wobei die mindestens eine Multifunktionsbedieneinheit (10) eine optische Anzeigeeinheit und mindestens eine Bedieneinheit (Seite 1 Zeilen 7-10) mit mehreren Verstellfreiheitsgraden umfaßt, und wobei die Einträge einer Applikation, einer Funktion, einer Subfunktion und/oder einer Option zugeordnet sind (Fig), wobei die Menüstruktur in einem Hauptmenü, der auf der optischen Anzeigeeinheit durch einen Kartenstapel repräsentiert ist (Fig.), und in Untermenüs aufgeteilt ist, die auf der optischen Anzeigeeinheit durch Karten repräsentiert sind (Fig.), wobei eine Kartenmarkierung die Position der Karte innerhalb des entsprechenden Kartenstapels anzeigt,

2.1.2 von dem sich der Gegenstand des Anspruchs 1 dadurch unterscheidet, daß die unterschiedliche Hauptmenüs als Kartenstapel dargestellt werden, und eine weitere Kartenmarkierung eine Zugehörigkeit der Karte zu einem Kartenstapel anzeigt. und diese Markierungen (sowohl die ersten als auch die die zweiten Kartenmarkierungen) eines aktiven Kartenstapels, sind während mindestens einem Betriebsmodus der Multifunktionsbedieneinheit auf der optischen Anzeigeeinheit sichtbar dargestellt.

2.1.3 Der Gegenstand des unabhängigen Anspruches 1 ist daher neu (Art. 33(2) PCT).

2.2 Abhängige Ansprüche 2-16

2.2.1 Die Ansprüche 2-16 sind vom Anspruch 1 abhängig und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in bezug auf Neuheit.

3 ERFINDERISCHE TÄTIGKEIT

3.1 Unabhängige Ansprüche 1 und 17

3.1.1 Aufgabe der vorliegenden Erfindung kann darin gesehen werden, ein Bedien- und Anzeigesystem für ein Fahrzeug anzugeben, das eine sichere Bedienung aller wichtigen Fahrzeug- und Infotainmentfunktionen während der Fahrt ermöglicht und sich gleichzeitig durch eine leichte Erweiterbarkeit auszeichnet.

3.1.2 Um dieses Problem zu lösen schlägt die vorliegende Anmeldung ein Bedien- und Anzeigesystem vor, bei welchem die unterschiedliche Hauptmenüs als Kartenstapel dargestellt werden, und eine weitere Kartenmarkierung eine Zugehörigkeit der Karte zu einem Kartenstapel anzeigt. und diese Markierungen (sowohl die ersten als auch die zweiten Kartenmarkierungen) eines aktiven Kartenstapels, sind während mindestens einem Betriebsmodus der Multifunktionsbedieneinheit auf der optischen Anzeigeeinheit sichtbar dargestellt.

3.1.3 Eine derartige Vorgehensweise ist in keinem der zitierten Dokumente nahegelegt.

3.1.4 Die in dem Vorrichtungsanspruch 1 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht aus den obengenannten Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33(3) PCT).

3.2 Abhängige Ansprüche 2-16

3.2.1 Die Ansprüche 2-16 sind vom Anspruch 1 abhängig und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in bezug auf erfinderische Tätigkeit.

4 GEWERBLICHE ANWENDBARKEIT

4.1 Alle Ansprüche sind im Gebiet der Kraftfahrzeuganzeigen gewerblich anwendbar (Art. 33(4) PCT).